

retenues successives, il faut considérer la situation existant à l'époque de ces diverses retenues. Si donc, après qu'une saisie de salaire frappant le minimum vital a été ordonnée, le créancier d'aliments vient à disposer, par suite de succession ou d'autres causes, de ressources qui le mettent à l'abri du besoin, le débiteur est en droit de requérir l'adaptation de la mesure prise aux circonstances nouvelles. La femme divorcée qui se remarie est précisément dans le cas de disposer, par suite de son mariage, de ressources qui couvrent dorénavant son minimum vital. Si et dans la mesure où il en est ainsi, la créancière ne peut prétendre demeurer au bénéfice d'une saisie qui prive son ancien mari d'une partie de ce qui lui est indispensable pour vivre.

En l'espèce, la décision attaquée qui annule purement et simplement la réduction ordonnée par l'Office des poursuites ne tient pas compte du fait nouveau que constitue le remariage de la créancière. La cause doit dès lors être renvoyée à l'Autorité cantonale pour qu'elle examine si et dans quelle mesure dame Baud div. Wuthrich voit actuellement son minimum vital assuré par son nouveau mari, et pour qu'elle procède, le cas échéant, à la revision des saisies en cause. A cet égard, elle pourra éventuellement tenir compte, dans les charges du nouveau ménage, des dettes encore impayées que la créancière dit avoir contractées pour subvenir à ses besoins dans la période où son mari ne satisfaisait pas à ses obligations envers elle.

Par ces motifs

la Chambre des poursuites et des faillites prononce :

Le recours est admis, la décision attaquée est annulée et la cause renvoyée à l'Autorité cantonale pour qu'elle statue à nouveau dans le sens des motifs.

26. Entscheid vom 30. Oktober 1946
i. S. Kredit- und Verwaltungsbank Zug.

Widerspruchsverfahren. Das Betreibungsamt hat eine *ungenügende Kollektivbezeichnung* der Drittansprecher (« Gebrüder ») schon für die Anzeige an Gläubiger und Schuldner (Art. 106 Abs. 1 u. 2) zu präzisieren und die Klagefristansetzung (Art. 107 SchKG) jedem einzelnen Ansprecher gegenüber vorzunehmen.

Procédure de revendication. Lorsque l'indication du tiers revendiquant est donnée en la forme d'une *désignation collective insuffisante* (telle que « Frères X »), l'office des poursuites doit la préciser déjà dans l'avis qu'il adresse au créancier et au débiteur (art. 106 al. 1 et 2 LP) et fixer le délai d'ouverture d'action à chacun des revendiquants individuellement (art. 107 LP).

Procedura di rivendicazione. Se l'indicazione del terzo rivendicante è fatta sotto la forma d'una *designazione collettiva insufficiente* (come « Fratelli X »), l'ufficio d'esecuzione deve precisarla già nell'avviso al creditore e al debitore (art. 106, cp. 1 e 2, LEF) e assegnare il termine per promuovere causa a ciascun rivendicante individualmente (art. 107 LEF).

In der Betreibung der Kredit- und Verwaltungsbank A.-G. in Zug gegen N. Schmid wurden u. a. 9 Stück Vieh gepfändet, auf die laut Pfändungsurkunde die « Gebr. Fellmann, Boden, Küssnacht a/R. » Eigentumsansprüche erhoben. Auf Bestreitung derselben durch die Gläubigerin richtete das Betreibungsamt am 22. Mai 1946 die Klagefristansetzung an die Drittansprecher unter der genannten Adresse in Küssnacht, wo jedoch nur der Bruder Alois Fellmann wohnt, der sich mit einer Zuschrift ans Betreibungsamt begnügte und die Klagefrist nicht benutzte. Nachdem die Gläubigerin am 5. Juli das Verwertungsbegehren gestellt hatte, dem das Betreibungsamt jedoch nicht Folge gab, meldete am 13. August die in Udligenswil wohnhafte Mutter Fellmann « für Gebr. Fellmann, Bodenhof » dem Amtsgerichtspräsidenten ihrerseits, dass diese Eigentümer seien und das Betreibungsamt nur dem Alois in Küssnacht Klagefrist gesetzt habe. Darauf wies der Amtsgerichtspräsident, nach Vernehmung des Betreibungsamtes, am 23. August dieses an, die Klagefristansetzung nachzuholen, soweit es nicht

bereits geschehen sei. Das Betreibungsamt setzte daraufhin dem Johann Fellmann in Littau und dem Josef Fellmann in Udligenswil-Root Frist zur Klage nach Art. 107 SchKG. Alle drei Brüder und die Mutter reichten am 3. September Widerspruchsklage ein.

Die inzwischen von der Gläubigerin wegen Nichtbefolgung des Verwertungsbegehrens erhobene Rechtsverweigerungsbeschwerde wurde von den Aufsichtsbehörden abgewiesen, da weder erstellt sei, dass Alois Fellmann als Vertreter seiner Brüder zu handeln berechtigt gewesen sei noch dass er ihnen von der ersten Klagefristansetzung Mitteilung gemacht habe, die daher nur diesem gegenüber Rechtswirkung erlangt habe. Für die Brüder Josef und Johann Fellmann sei die Klagefristansetzung vom 23. August massgebend; ihre Klageerhebung vom 3. September habe ohne weiteres die Einstellung der Betreibung bezüglich des Viehs zur Folge.

Mit dem vorliegenden Rekurs verlangt die Gläubigerin Weisung an das Betreibungsamt, die Verwertung durchzuführen, eventuell Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zu neuer Beurteilung. Sie führt aus, die erneute Klagefristansetzung sei zu Unrecht erfolgt, da die erste rechtsgenügend an die in der Pfändungsurkunde als Drittsprecher angegebene Adresse geschehen und jene Frist nicht benutzt worden sei.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:*

Die ursprüngliche Geltendmachung der Drittsprache erfolgte laut Pfändungsurkunde unter der Bezeichnung « Gebr. Fellmann, Boden, Küssnacht a/R. » Diese Kollektivbezeichnung war nicht präzise; es ergab sich aus ihr nicht, welche Personen als Ansprecher und allfällige Kläger einzeln in Frage kamen. Das Betreibungsamt hätte sich mit dieser ungenügenden Kollektivbezeichnung schon für die Anzeige der Drittsprache an Gläubigerin und Schuldner nicht begnügen dürfen, sondern für die

nötige Abklärung sorgen und genau feststellen sollen, welche einzelnen Personen als Dritteigentümer in Betracht kommen. Denn schon für die Entschlussfassung des Schuldners und des Gläubigers über Anerkennung oder Bestreitung des Drittspruchs ist es eine wesentliche Voraussetzung, genau zu wissen, wie es sich in dieser Beziehung verhält. Mangels vorgängiger Abklärung über die Person des Ansprechers könnte nachträglich wieder streitig werden, was durch Nichtbestreitung der Drittsprache anerkannt worden war bzw. was von der Bestreitung umfasst wird. Vollends war die Pflicht des Betreibungsamtes zur Präzisierung bezüglich der Personen der Ansprecher gegeben, nachdem die Gläubigerin den Anspruch, wenn auch ohne ein dahingehendes Begehren zu äussern, grundsätzlich bestritten hatte, und als es galt, jenen die Klagefrist anzusetzen. Dies konnte gültig nur gegenüber jedem Einzelnen der « Gebr. Fellmann » geschehen; ja selbst wenn der unter der verwendeten Adresse domizilierte Alois Fellmann von seinen Brüdern Johann und Josef den Auftrag und die Vollmacht erhalten hätte, die Eigentumsansprache anzumelden und im Widerspruchsverfahren jene zu vertreten, so hätte sich aus der Aufforderung zur Klage doch ergeben müssen, dass diese im Namen der einzelnen Ansprecher zu erheben sei. Hievon abgesehen ist auch nicht erstellt, dass Alois seinen Brüdern etwa von der Fristsetzung Kenntnis gegeben hätte. Es muss daher mangels gegenteiliger Feststellungen angenommen werden, dass die Brüder Johann und Josef Fellmann erst von der Pfändung Kenntnis erhielten, als die Verwertung bevorstand und dann die Mutter Fellmann an den Amtsgerichtspräsidenten gelangte. Da in diesem Zeitpunkt die Bestreitung der Drittsprache bereits feststand, genügte es, ohne neue Avisierung von Gläubigerin und Schuldner den neuen Ansprechern sogleich die Klagefrist zu setzen. Dies aber musste geschehen, da es bis dahin nicht bzw., wie sich nun herausstellte, nicht in rechtsgenügender Form geschehen war. Wenn die

neuen Ansprecher daraufhin innert der gesetzten Frist die Widerspruchsklage einreichen, wie die Vorinstanz feststellt, hatte das die Einstellung der Betreibung hinsichtlich des gepfändeten Viehs zur Folge, sodass dem bezüglichen Verwertungsbegehren mit Recht keine Folge gegeben wurde.

Dies gilt allerdings nur mit Bezug auf die Brüder Johann und Josef Fellmann. Gegenüber Alois, der jedenfalls die Klagefristansetzung vom 22. Mai zugestellt erhalten hatte, galt diese erste Frist, die er unbenutzt verstreichen liess, sodass er als Drittanstrecker ausgeschieden ist — was allerdings für die Einstellung der Betreibung ohne Belang ist.

Demnach erkennt die Schuldbetr. u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

II. URTEILE DER ZIVILABTEILUNGEN

ARRÊTS DES COURS CIVILES

27. Urteil der II. Zivilabteilung vom 27. Juni 1946

i. S. Chambers und Eisler gegen Isay und Konsorten.

Verlassenschaft eines Deutschen mit Wohnsitz in Deutschland und Vermögen in Deutschland und in der Schweiz. Anwendbares Recht, Art. 22 und 32 NAG (Erw. 1).

Betreibung in der Schweiz für eine im Ausland erfüllbare, auf fremde Währung lautende Forderung. Vorbehalt der Zahlung gemäss dem Schuldverhältnis (Erw. 3). Bedeutung einer Zahlung an das Betreibungsamt, Art. 12 SchKG (Erw. 4).

Umrechnung in Schweizerwährung, Art. 67 Ziff. 3 SchKG, Bestimmung des Umrechnungskurses (Erw. 6).

Succession d'un Allemand domicilié en Allemagne et possédant des biens en Allemagne et en Suisse. Droit applicable, art. 22 et 32 LF sur les rapports de droit civil des citoyens établis et en séjour (consid. 1).

Poursuite exercée en Suisse pour une créance en monnaie étrangère et payable à l'étranger. Réserve du paiement en conformité du droit régissant les rapports entre intéressés (consid. 2). Portée d'un paiement en mains de l'office des poursuites, art. 12 LP (consid. 4).

Conversion en monnaie suisse, art. 67 ch. 3 LP ; fixation du cours de conversion (consid. 6).

Successione d'un germanico domiciliato in Germania e con sostanza in Germania ed in Svizzera. Diritto applicabile, art. 22 e 32 LDD (consid. 1).

Esecuzione in Svizzera per un credito in valuta straniera e pagabile all'estero. Riserva del pagamento in conformità del diritto che regola i rapporti tra gli interessati (consid. 2). Portata d'un pagamento fatto all'ufficio d'esecuzione, art. 12 LEF (consid. 4).

Conversione in valuta svizzera, art. 67, cifra 3 LEF ; determinazione del corso di conversione (consid. 6).

A. — Die in Berlin wohnenden Beklagten, Ehefrau und Sohn des dort wohnhaft gewesenen und am 21. März 1938 gestorbenen Professors Hermann Isay, deutscher Staatsangehörigkeit, sind dessen einzige Erben. Die beiden im Jahre 1934 nach England ausgewanderten und seither dort wohnenden, zudem naturalisierten Kläger, Kinder des Erblassers aus früherer Ehe, hatte er durch letztwillige Verfügung auf den Pflichtteil gesetzt. Sie waren dadurch nach deutschem Gesetz von der Erbfolge ausgeschlossen. Es steht ihnen lediglich eine Geldforderung von der Hälfte des gesetzlichen Erbteils zu (§ 2303 des deutschen BGB). Es ist unbestritten, dass jedem Kläger $\frac{3}{32}$, beiden zusammen $\frac{3}{16}$ des Wertes der ganzen Erbschaft zukommen.

B. — Im Jahre 1939, noch vor Ausbruch des Krieges, liessen die Kläger das schweizerische Erbschaftsvermögen für eine Forderung von zusammen Fr. 100,000.— und für weitere Fr. 60,000.— je mit Zins zu 5% seit 21. März 1938 arrestieren. Auf den Rechtsvorschlag folgte die Klage auf Anerkennung der erwähnten Beträge samt Arrest- und Betreibungskosten mit solidarischer Haftung der Beklagten. Diese beantragten die gänzliche Abweisung der Klage (unter anderm deshalb, weil den Klägern keine Forderung in schweizerischer Währung zustehe). Sie machten auch geltend, den Klägern stehe eine For-